

Zur Veröffentlichung im Internet, Juli 2011:

Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Vorbemerkung:

Der Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Mit ihm verfolgt der Senat das Ziel,

- die wichtigsten Grundsätze zur Führung, Überwachung und Prüfung hamburgischer öffentlicher Unternehmen kurz und prägnant zusammenzufassen,
- alle mit der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -prüfung befassten Personen in Hamburg über die Grundsätze zu informieren,
- sie außerdem einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen (Internetseite des Beteiligungsmanagements der Finanzbehörde) und
- die Umsetzung der Grundsätze in den öffentlichen Unternehmen sicherzustellen (Abweichungen sollen jährlich im Lagebericht des Unternehmens ausgewiesen und begründet werden).

Der HCGK war erstmalig im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 anzuwenden. Die Entsprechenserklärung ist von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemeinsam abzugeben. Der Aufsichtsrat der 'Vereinigung' hat der nachfolgend aufgeführten Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2010 in seiner Sitzung vom 25.05.2011 zugestimmt. Nach Ziff. 3.7. des HCGK gehört zur Entsprechenserklärung auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Die Entsprechenserklärung wird im Geschäftsbericht oder, sofern kein Geschäftsbericht erstellt wird, in einem gesonderten Dokument (z.B. im Internet) allgemein zugänglich veröffentlicht.

Entsprechenserklärung:

Die 'Vereinigung' hat im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Redaktioneller Hinweis: Die inhaltlichen Anforderungen des HCGK, auf die in den einzelnen Punkten Bezug genommen wird, sind jeweils grau hinterlegt.

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

zu Ziff. 4.1.2 (Unternehmenskonzept auf Basis des Zielbildes)

Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.

Das Zielbild für die 'Vereinigung' wurde dem Unternehmen im Jahr 2010 zugeleitet. Die Geschäftsführung hat wesentliche Schritte zur Erstellung eines Unternehmenskonzeptes eingeleitet und wird dieses dem Aufsichtsrat vorlegen.

zu Ziff. 4.1.5 (Risikomanagement und Risikocontrolling durch die Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

zu Ziff. 5.1.1 (Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat)

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Überwacht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Er ist von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Die 'Vereinigung' verfügt derzeit über kein formales, ggf. EDV-unterstütztes Risikomanagementsystem. Aus Sicht der Geschäftsführung werden die wesentlichen Unternehmensrisiken trotzdem angemessen und wirksam gesteuert. Zur Risikoidentifizierung und –Steuerung tragen bei:

- Thematisierung von Risiken in allen Führungsgremien,
- Mitwirkung der Führungskräfte in überbetrieblichen Gremien,
- regelmäßiges Finanzberichtswesen,
- Qualitätssicherungsprozesse.

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung eine Risikoaufnahme durchgeführt und aufgezeigt, mit welchen Ansätzen/ Instrumenten die Risiken gesteuert werden.

zu Ziff. 5.1.5 (Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse)

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens vier Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

Diese Frist konnte aufgrund der notwendigen Abstimmungen regelmäßig nicht eingehalten werden.

Zu Ziff. 5.3 (Bildung von Ausschüssen)

5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

5.3.2 Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.

Der Aufsichtsrat der 'Vereinigung' verfügt über keinen Ausschuss. Aufgrund der Anzahl und der fachlichen Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder konnten auch komplexe Sachverhalte effizient im Gesamtgremium behandelt werden.

Zu Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 (Rechnungslegung)

7.1.1 Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss informiert. Die FHH als Gesellschafterin ist während des Geschäftsjahres über ihre Mitarbeiter, die Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, durch Quartalsberichte und ggf. weitergehende Berichte zu Detailfragen zu unterrichten. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen, Quartalsberichte sollen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

7.1.2 Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat nach Prüfung gebilligt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten ist in den Statuten der 'Vereinigung' bislang nicht genannt. Aktuelle Quartalsberichte werden dem Aufsichtsrat regelmäßig rechtzeitig vor dessen Sitzungen übersandt.

Zu Ziff. 7.2.1 (Abschlussprüfung)

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags muss der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung muss sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat muss mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Das Einholen der Unabhängigkeitsprüfung des Abschlussprüfers erfolgte nach der Wahl des Wirtschaftsprüfers durch die Gesellschafterin, jedoch noch vor Unterzeichnung des Beauftragungsschreibens durch die Aufsichtsratsvorsitzende.

Die Tochtergesellschaft „Vereinigung KITA Servicegesellschaft mbH“ (VKS) hat im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Zu Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 (Rechnungslegung)

HCGK-Text siehe oben.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten ist in den Statuten der VKS nicht genannt. Über die aktuelle Wirtschaftslage wird regelmäßig im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft 'Vereinigung' berichtet.

Zu Ziff. 7.2.1 (Abschlussprüfung)

HCGK-Text siehe oben.

Das Einholen der Unabhängigkeitsprüfung des Abschlussprüfers erfolgte im Rahmen der Beauftragung durch die Muttergesellschaft 'Vereinigung'.

Die Tochtergesellschaft „Vereinigung Kitas Nord gGmbH“ (VKN) verfügt über keinen Aufsichtsrat. Sie hat im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung zu verantworten sind (Gliederungspunkte 4, 6 und 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

Zu Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 (Rechnungslegung)

HCGK-Text siehe oben.

Eine Frist zur Vorlage von Quartalsberichten ist in den Statuten der VKN nicht genannt. Die VKN ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 (3) HGB. Über die aktuelle Wirtschaftslage wird regelmäßig im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft 'Vereinigung' berichtet.

Zu Ziff. 7.2.1 (Abschlussprüfung)

HCGK-Text siehe oben.

Das Einholen der Unabhängigkeitsprüfung des Abschlussprüfers erfolgte im Rahmen der Beauftragung durch die Muttergesellschaft 'Vereinigung'.